

## **Abstimmungsbekanntmachung für die Bürgerentscheide am Sonntag, 20. Januar 2019**

1. Am Sonntag, 20. Januar 2019 finden folgende Bürgerentscheide statt:
  - a) Bürgerentscheid 1 (Ratsbegehren, „Stadtgrün mit Zukunft: Bürgerpark für alle“):  
„Sind Sie für einen familienfreundlichen und klimaschützenden Bürgerpark auf dem Gelände der Ledward Barracks und des Kesslerfeld, der bis 2026 im Rahmen einer Landesgartenschau mit Fördergeldern des Freistaates Bayern errichtet wird?“
  - b) Bürgerentscheid 2 (Bürgerbegehren, „Für einen klimaschützenden und kostengünstigen Stadtwald“):  
„Sind Sie dafür, dass die Stadt Schweinfurt auf dem Konversionsgelände einen klimaschützenden und gleichzeitig kostengünstigeren Stadtwald anlegt?“
  - c) Stichfrage: „Werden die bei Bürgerentscheid 1 und 2 zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise mehrheitlich mit Ja beantwortet:  
Welche Entscheidung soll dann gelten?  
Bürgerentscheid 1 (Bürgerpark) oder Bürgerentscheid 2 (Stadtwald)“

Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr  
Das Stimmrecht können alle Bürgerinnen und Bürger ausüben, die im Bürgerverzeichnis eingetragen sind oder einen Abstimmungsschein haben.
2. Die Stadt ist in 22 allgemeine Stimmbezirke und in folgenden Sonderstimmbezirk eingeteilt:

Nr. 701 Leopoldina-Krankenhaus, Caritasheim Maria Frieden und Marienstift, Alten- und Pflegeheim St. Elisabeth, Haus an den Mönchskutten, Krankenhaus St. Josef mit Palliativstation, Wilhelm-Löhe-Haus, Pflegezentrum Maininsel, Friederike-Schäfer-Heim, Wohnstift Augustinum, Pflegezentrum „Am Wasserturm“, Domicil-Seniorenpflegeheim
3. Die Stimmberechtigten werden durch individuelle Benachrichtigungen bis spätestens 30.12.2018 darüber informiert, in welchem Stimmbezirk und Abstimmungsraum sie abstimmen können. Außerdem erhalten sie ein auf der Rückseite der Benachrichtigung abgedrucktes Antragsformular zur Erteilung eines Abstimmungsscheins. Wer keine Benachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, sollte sich umgehend mit der Stadtverwaltung in Verbindung setzen. Es besteht die Möglichkeit, bis 04.01.2019 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schweinfurt Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis zu erheben.  
Wer in ein Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.
4. Die Abstimmenden haben ihre Benachrichtigung und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen. Die stimmberechtigten Personen erhalten beim Betreten des Abstimmungsraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Zur Stimmabgabe müssen Abstimmungsschutzvorrichtungen verwendet werden.  
Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
5. Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
  - a) in jedem Stimmbezirk der Stadt, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist,
  - b) durch Briefabstimmung.
6. Einen Abstimmungsschein erhalten auf Antrag
  - a) Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis **eingetragen** sind,

- b) Stimmberechtigte, die **nicht** in einem Bürgerverzeichnis **eingetragen** sind, wenn
- sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis versäumt haben oder dass ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist oder
  - ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Bürgerverzeichnis eingetragen wurden.

7. Der Abstimmungsschein kann bis **18. Januar 2019, 15.00 Uhr** beim  
Bürgerservice der Stadt Schweinfurt, Rathaus, Markt 1, Erdgeschoss

Montag – Donnerstag	8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Samstag	9.30 Uhr – 12.00 Uhr

und im Bürgeramt der Stadt Schweinfurt, Rathaus, Markt 1, Erdgeschoss, Zimmer 2

Montag bis Freitag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr – 17.00 Uhr

schriftlich oder mündlich, **nicht aber telefonisch**, beantragt werden. Das auf der Rückseite der Benachrichtigung abgedruckte Antragsformular kann verwendet werden.

In den Fällen der Nr. 6 Buchst. b können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer für einen anderen einen Abstimmungsschein beantragt, muss durch Vorlage einer schriftlichen gesonderten Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

8. Stimmberechtigte erhalten mit dem Abstimmungsschein zugleich

- den Stimmzettel,
- einen Stimmzettelumschlag,
- einen Abstimmungsbriefumschlag,
- ein Merkblatt zur Briefabstimmung.

Der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen werden dem Stimmberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Stimmberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt vor der Aushändigung der Unterlagen zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

9. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Bürgerentscheid, 12.00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.
10. Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten im Falle der Rücksendung mit der Post den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbrief angegebene Stelle einsenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis 18.00 Uhr eingeht. Möglich ist es aber auch, den Abstimmungsbrief unmittelbar bei der Stadt Schweinfurt abzugeben. Nähere Hinweise ergeben sich aus dem Merkblatt zur Briefabstimmung.
11. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 15.00 Uhr in

Nr. 801, Rathaus, Fraktionszimmer Obere Diele, Markt 1  
Nr. 802, Rathaus, Besprechungszimmer Obere Diele, Markt 1  
Nr. 803, Rathaus, Ausländerstelle, Brückenstr. 14  
Nr. 804, Rathaus, Besprechungszimmer 402, Markt 1  
Nr. 805, Rathaus, Besprechungszimmer 314, Markt 1  
Nr. 806, Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1

zusammen.

12. Kennzeichnung der Stimmzettel  
Jede stimmberechtigte Person hat bei Bürgerentscheid 1 (Ratsbegehren) bei Bürgerentscheid 2 (Bürgerbegehren) und bei der Stichfrage **jeweils eine Stimme**.  
Der Stimmzettel ist an den für die Stimmvergabe vorgesehenen Stellen so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat. Danach ist der Stimmzettel so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.  
Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
13. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§§ 108 d, 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schweinfurt, 17.12.2018

Remelé  
Oberbürgermeister